

**Satzung zur Änderung der Satzung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
der Gemeinde Blekendorf;
2. Nachtrag**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Kameral) in der jeweils geltenden Fassung wird die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Blekendorf vom 23.11.1993 und 25.9.2001 nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Blekendorf vom 28.06.2021 wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Erlass von Ansprüchen,
Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Ansprüche können erlassen werden:
- | | |
|---|------------|
| 1. vom Bürgermeister bis zur Höhe von | 520 Euro |
| 2. vom Finanzausschuss bis zur Höhe von | 1.600 Euro |
| 3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über | 1.600 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Blekendorf, den 29.06.2021

Gemeinde Blekendorf
Der Bürgermeister


